

## **Inhaltsverzeichnis**

### **0 Zweck**

### **1 Einführung**

### **2 Ziel**

### **3 Definitionen**

### **4 Mitgeltende Dokumente**

### **5 Allgemeine Regeln**

5.1 Nationales Akkreditierungssymbol (NAS)

5.2 Verwendung des NAS und Text-Verweis auf die Akkreditierung

5.3 Wiedergabe des NAS

### **6 Anwendungsregeln für akkreditierte Stellen**

6.1 Anwendungsrechte

6.2 Anwendungsrechte bei Dokumenten und Werbemedien

6.3 Anwendungsrechte bei Berichten und Zertifikaten

6.4 Anwendungsrechte in Kombination mit MRA- oder MLA-Zeichen

### **7 Nutzer von akkreditierten Diensten [im Sinne von Stellen]**

### **8 Missbrauch**

Copyright © DAP 2005

<i>Erstellt:</i>  <i>06.02.06 A. Hönnerscheid</i> <i>Datum/Unterschrift:</i>	<i>Geprüft:</i>  <i>10.02.06 A. Valbuena</i> <i>Datum/Unterschrift:</i>	<i>Freigegeben:</i>  <i>10.02.06 Prof. K. Ziegler</i> <i>Datum/Unterschrift:</i>
---	--	---

## **0 Zweck**

Dieses Dokument enthält die Regeln zur Verwendung des Nationalen Akkreditierungssymbols (NAS), die von akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen, wie Prüflaboratorien, Inspektions- und Zertifizierungsstellen - nachfolgend „akkreditierte Stellen“ genannt - verbindlich einzuhalten sind.

## **1 Einführung**

In diesem Text wird der Begriff << müssen >> verwendet, um auf diejenigen Bestimmungen hinzuweisen, die die Anforderungen widerspiegeln und verbindlich sind.

Der Begriff << sollten >> wird verwendet, um auf diejenigen Bestimmungen hinzuweisen, von denen - obwohl sie Anleitungen für die Anwendung der Anforderungen darstellen - erwartet wird, dass sie von einer akkreditierten Stelle übernommen werden.

## **2 Ziel**

Akkreditierte Stellen sollten das NAS verwenden, um gegenüber einer dritten Stelle die Anerkennung ihrer Kompetenz darzustellen.

Die festgelegten Bedingungen, die bei der Nutzung des NAS von den akkreditierten Stellen zu erfüllen sind, werden nachfolgend genau beschrieben.

## **3 Definitionen**

### **(Nationales) Akkreditierungssymbol (NAS)**

Symbol, das durch eine Akkreditierungsstelle vergeben wird und durch akkreditierte Stellen verwendet wird, um deren Akkreditierungsstatus zu identifizieren.

### **Akkreditierungsstellenlogo**

Logo, das von einer Akkreditierungsstelle zur eigenen Identifikation verwendet wird.

*Anmerkung:* Das Logo, das von der DAP-GmbH verwendet wird, unterscheidet sich vom Akkreditierungssymbol, das von den akkreditierten Stellen verwendet wird.

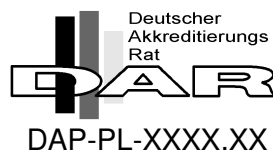
#### **4 Mitgeltende Dokumente**

- DIN EN ISO/IEC 17011 : Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Akkreditierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren
- DAR-2-GL-01 : Verfahrensregeln des DAR
- DAR-3-EM-03 : Hinweise für die Verwendung der Akkreditierungsurkunde des DAR
- DAR-3-EM-04 : Hinweise für akkreditierte Stellen über die Verwendung der Akkreditierungsurkunde
- DAR-3-EM-05 : EA-Bedingungen für die Verwendung von Akkreditierungszeichen
- EA-3/01 12/01 : EA Conditions for the Use of Accreditation Marks
- ILAC-G14:2000 : Guidelines for the Use of Accreditation Body Logos and for Claims of Accreditation Status

#### **5 Allgemeine Regeln**

##### **5.1 Nationales Akkreditierungssymbol (NAS)**

Das NAS ist eine Kombination aus dem DAR-Logo und der DAR-Registriernummer, die in den ersten drei alphanumerischen Zeichen die Kennzeichnung der Akkreditierungsstelle darstellt, in den nächsten zwei Zeichen die Art der Akkreditierung (z.B. PL für Prüflaboratorien) und in den letzten sechs Ziffern eine laufende Nummer enthält:



Die Abkürzungen in der DAR-Registriernummer:

PL	–	Prüflaboratorium
ML	–	Medizinisches Laboratorium
IS	–	Inspektionsstelle
ZE	–	Zertifizierungsstelle für Produkte

geben einen Hinweis auf die Art der Akkreditierung.

Das DAR-Logo ist durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) nach dem Markenrecht geschützt und darf nur von Akkreditierungsstellen, die, wie das DAP Mitglied im DAR sind und die Verfahrensregeln des DAR (DAR-2-GL-01) erfüllen, zur Erstellung des NAS an akkreditierte Stellen weitergeben werden.

Mit der Weitergabe des NAS an eine akkreditierte Stelle bestätigt das DAP, dass es die akkreditierte Stelle zur Einhaltung der verbindlichen Regeln des DAR (DAR-2-GL-01) verpflichtet hat.

	<p style="text-align: center;"><i>Regelwerk</i></p> <p style="text-align: center;"><b>Verwendung des nationalen Akkreditierungssymbols für akkreditierte Prüflaboratorien, Zertifizierungs- und Inspektionsstellen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>RW II.5</b></p> <p style="text-align: center;"><i>Seite 4 von 9 Seiten</i> <i>Revision 2.0</i></p>
---	--	--

## 5.2 Verwendung des NAS und Text-Verweis auf die Akkreditierung

Die akkreditierte Stelle muss das NAS immer in der Kombination DAR-Logo und Registriernummer verwenden. Akkreditierten Stellen ist die Verwendung des NAS gestattet auf:

- Dokumenten, die sich direkt auf eine akkreditierte Dienstleistung beziehen, wie z. B. Berichte oder Zertifikate,
- Briefbögen,
- Werbematerial,
- Firmenfahrzeugen.

Die Anwendung des NAS bzw. ein anderer Text-Verweis auf die Akkreditierung dürfen nicht irreführend sein in Bezug auf den Geltungsbereich der Akkreditierung bzw. auf diejenige Stelle, die die Akkreditierung besitzt. Die akkreditierte Stelle ist zur korrekten Verwendung des NAS im Rahmen des Akkreditierungsvertrages verpflichtet.

Ein Text-Verweis sollte z.B. für Prüflaboratorien lauten:

*„Durch die DAP GmbH nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium.  
Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.“*

Mit dem entsprechenden Normbezug ist der Text-Verweis analog für Inspektions- und Zertifizierungsstellen zu formulieren.

## 5.3 Wiedergabe des NAS

Das NAS ist nur im festgelegten Design (Form, Schriftart, Positionierung der Registriernummer) zu verwenden (siehe Beispiel oben).

Das NAS sollte die Größe des eigenen Firmenlogos der akkreditierten Stelle nicht übersteigen.

Das NAS muss separat erscheinen, d.h. es darf nicht in das Firmenzeichen der akkreditierten Stelle integriert werden. Ebenso sollte die Platzierung des NAS nicht zu irreführend bzgl. des Akkreditierungsstatus sein.

Die Balken des NAS können farbig (Schwarz/Rot/Gold) oder in Graustufen ausgeführt werden.

### 5.3.1 Präge-, Relief- oder Normalstempelversionen

Präge-, Relief- oder Normalstempelversionen des DAR-Logos dürfen nur vom DAR sowohl in den relevanten Farben als auch in schwarz/weiß verwendet werden.

### 5.3.2 Mehrfachakkreditierungen

Akkreditierte Stellen mit Mehrfachakkreditierungen haben die Möglichkeit mehrere Registriernummern aufzuführen, die sie im Rahmen des DAR-Systems erhalten haben.



DAP-PL-9999.99  
DAP-IS-8888.00  
DAP-ZE-7777.00

	<p><i>Regelwerk</i></p> <p><b>Verwendung des nationalen Akkreditierungssymbols für akkreditierte Prüflaboratorien, Zertifizierungs- und Inspektionsstellen</b></p>	<p><b>RW II.5</b></p> <p><i>Seite 5 von 9 Seiten</i></p> <p><i>Revision 2.0</i></p>
---	--	---

Hier können auch die Registriernummern der anderen Akkreditierungsstellen des DAR aufgeführt werden.

## **6 Anwendungsregeln für akkreditierte Stellen**

### **6.1 Anwendungsrechte**

Die Anwendungsrechte sind im Akkreditierungsvertrag verankert. Um berechtigt zu sein, Verweise auf die Akkreditierung zu geben bzw. das NAS zu verwenden, muss eine Stelle

- im Besitz einer gültigen Akkreditierung sein;
- die Anforderungen gemäß den verpflichtenden Regeln des DAR (DAR-2-GL-01 mit Anlage), von EA, ILAC, IAF (sofern zutreffend) und des DAP einhalten.

Wenn eine akkreditierte Organisation Ergebnisse bekannt gibt, die kein NAS (bzw. keinen Verweis auf den akkreditierten Status) tragen, kann weder die Annahme der Konformität mit den Anforderungen der Normen DIN EN ISO/IEC 17025, DIN EN ISO 15189, EN 450XX, noch mit den internationalen Bestimmungen zuerkannt werden.

#### **6.1.1 Anwendungsrechte beim Aussetzen der Akkreditierung**

Eine akkreditierte Stelle muss bei Aussetzen der Akkreditierung, einschließlich teilweisen Aussetzens, sofort die Herausgabe von Berichten, Zertifikaten oder Aufklebern, die das NAS bzw. den Text-Verweis auf die Akkreditierung tragen, sowie jeglicher Dokumente, die sich direkt auf ihre Akkreditierung beziehen, einstellen.

#### **6.1.2 Anwendungsrechte beim Beenden der Akkreditierung**

Bei Beendigung der Akkreditierung muss die Stelle sofort die Publikation jeglicher Dokumente, die das NAS oder einen Text-Verweis auf die Akkreditierung tragen, einstellen. Die Stelle muss Festlegungen bezüglich einer solchen Verwendung bzw. eines solchen Verweises durch Kunden dieser Stellen treffen.

#### **6.1.3 Anwendungsrechte bei nicht-akkreditierten Tätigkeitsbereichen**

Die Akkreditierung darf nicht erklärt oder impliziert werden bzw. auf sie darf nicht für Tätigkeiten in einem nicht-akkreditierten Bereich hingewiesen werden. Insbesondere gilt:

- Eine Stelle, die nur für einen Teil ihrer Tätigkeiten eine Akkreditierung besitzt, darf das NAS nur unter der Voraussetzung verwenden bzw. Verweise auf die Akkreditierung geben, dass die Hinweise auf die Akkreditierung zu keinen irreführenden Annahmen bzgl. des Umfangs der Akkreditierung führen.
- Wann immer eine Stelle sich aus mehreren Standorten zusammensetzt, unter denen mindestens einem keine Akkreditierung zuerkannt wurde, dürfen nur die akkreditierten Standorte Verweise auf die Akkreditierung geben bzw. das NAS verwenden. Wenn ein gemeinsames Dokument herausgegeben wird, muss eine Erklärung aufgedruckt in der Nähe des NAS, z.B. Folgendes beinhalten:

*„Liste der akkreditierten Standorte und Bereiche auf Anforderung erhältlich“*

- Wann immer eine Tochtergesellschaft, die zu einer Gruppe gehört, akkreditiert wurde, darf es keine Verwechslung geben in Bezug darauf, welcher Teil der Gruppe die Akkreditierung besitzt. Mitteilungen dürfen nicht implizieren, dass andere Tochterge-

	<p><i>Regelwerk</i></p> <p><b>Verwendung des nationalen Akkreditierungssymbols für akkreditierte Prüflaboratorien, Zertifizierungs- und Inspektionsstellen</b></p>	<p><b>RW II.5</b></p> <p><i>Seite 6 von 9 Seiten</i></p> <p><i>Revision 2.0</i></p>
---	--	---

sellschaften akkreditiert wurden. Insbesondere muss die Liste der akkreditierten Stellen beigefügt werden, wenn ein gemeinsames Dokument herausgegeben werden soll.

## **6.2 Anwendungsrechte bei Dokumenten und Werbemedien**

### 6.2.1 Briefbögen

Auf Geschäftsdokumenten wie Kostenangeboten oder Vertragsangeboten (einschließlich dazugehörigem Briefpapier), die sich auf Dienstleistungen beziehen, die nicht in die Akkreditierung der Stelle fallen, muss klar und eindeutig gekennzeichnet sein, welche Tätigkeitsbereiche akkreditiert sind.

Wenn ein Kostenangebot, welches auf dem Briefbogen das NAS enthält, vornehmlich nicht-akkreditierte Dienstleistungen betrifft, so muss eine Einschränkung enthalten sein, die einfach zu lesen ist und beispielsweise folgende Aussage enthält:

*„Dieses Kostenangebot betrifft Dienstleistungen, die nicht unter die Akkreditierung fallen“*

Briefe, die auf Briefbögen gedruckt werden sollen, die das NAS tragen und zu Berichten oder Zertifikaten gehören, die Ergebnisse aus einem nicht-akkreditierten Bereich beinhalten, müssen eine Einschränkung enthalten, die beispielsweise folgende Aussage enthält:

*„Beigefügte Ergebnisse sind nicht von der Akkreditierung betroffen“*

### 6.2.2 Visitenkarten

Auf Visitenkarten, die vom Personal der akkreditierten Stelle verwendet werden, ist weder die Verwendung des NAS noch der Text-Verweis auf die Akkreditierung zugelassen.

### 6.2.3 Andere Anwendungen

Vor Verwendung und Veröffentlichung des NAS auf Werbemedien, die in diesem Dokument nicht erwähnt sind, muss die akkreditierte Stelle die hier genannten Festlegungen in gleicher Weise beachten und die Genehmigung des DAP einholen.

## **6.3 Anwendungsrechte bei Berichten und Zertifikaten**

### 6.3.1 Allgemeine Regeln

Diese Regeln legen die Anforderungen fest, die erfüllt werden müssen, um das NAS in Berichten und Zertifikate aufzunehmen.

Insbesondere ist Folgendes auszuschließen:

Das NAS darf nicht in einer derartigen Weise verwendet werden, dass erklärt, impliziert oder darauf hingewiesen wird, dass das DAP die Verantwortung übernimmt für die Richtigkeit der Prüf-, Kalibrier- oder Inspektionsergebnisse oder Entscheidungen zur Zertifizierung, die von der Akkreditierung erfasst werden.

Weiterhin ist keine Verwendung gestattet, die erklärt, impliziert oder darauf hinweist, dass das DAP ein kalibriertes Gerät, Prüf- oder Inspektionsobjekt oder Produkt zulässt oder darauf hinweist, dass das Produkt durch das DAP zugelassen ist.

Das NAS darf nicht in Berichten oder Zertifikaten, die keine Ergebnisse aus dem akkreditierten Bereich beinhalten, enthalten sein. Solche Berichte und Zertifikate dürfen auch keinen Verweis auf den Akkreditierungsstatus enthalten. Gleiches gilt für Gutachten ohne direkten Bezug auf akkreditierte Leistungen.

Wenn eine akkreditierte Stelle ein Gutachten erstellt, kann das NAS nur dann aufgeführt werden, sofern in unmittelbarem Zusammenhang damit eine Aussage mit folgendem sinngemäßen Inhalt zu finden ist:

*„Die Konformitätsbewertungsstelle, die die (Prüf-, Inspektions-, Zertifizierungs-) Leistungen durchgeführt hat, die dem Gutachten zugrunde liegen, ist eine durch die DAP Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen GmbH für diese (Prüf-, Inspektions-, Zertifizierungs-) Tätigkeit nach DIN EN XXXXX akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten (Prüf-, Inspektions-, Zertifizierungs-) Verfahren.“*

#### 6.3.2 Prüflaboratorien und Inspektionsstellen

Bei Verwendung des NAS in Prüf- oder Inspektionsberichten, die auch Ergebnisse aus nicht-akkreditierten Bereichen enthalten, müssen die akkreditierten Stellen auf dem Deckblatt eine Erklärung in der Nähe des NAS aufnehmen, die eindeutig den nicht-akkreditierten Bereich kenntlich macht.

Diese Erklärung muss vollständig lesbar sein. Zusätzlich müssen die Ergebnisse aus dem akkreditierten Bereich im Bericht eindeutig gekennzeichnet sein.

*Meinungen, Interpretationen oder anderweitige Unterlagen, die sich auf Untersuchungstätigkeiten beziehen und von einem akkreditierten Laboratorium herausgegeben werden:*

Ein Laboratorium wird möglicherweise Berichte herausgeben, die das NAS tragen und Meinungen, Interpretationen oder anderweitige Unterlagen enthalten, die sich auf Untersuchungstätigkeiten beziehen. Diese Meinungen und Interpretationen sind durch individuelle Einträge oder durch Fußnoten im Prüfbericht entsprechend als solche zu kennzeichnen.

*Vor-Ort-Kalibrierung/-Prüfung:*

Ein Laboratorium, das die Akkreditierung für Vor-Ort-Kalibrierung/-Prüfung besitzt, muss das NAS in derselben Weise verwenden, wie es für Kalibrierungen/Prüfungen gilt, die in einem Laboratorium mit festem Sitz durchgeführt wurden.

#### 6.4 Anwendungsrechte in Kombination mit MRA- oder MLA-Zeichen

Das DAP hat Lizenzvereinbarungen mit ILAC und IAF zur Nutzung des ILAC-MRA- und IAF-MLA-Zeichens abgeschlossen.

Ziel dieser Vereinbarungen ist die Verwendung des ILAC-MRA- bzw. IAF-MLA-Zeichens in Kombination mit dem DAP-Logo durch akkreditierte Laboratorien bzw. Zertifizierungsstellen in Unterlizenz.

Sind akkreditierte Laboratorien und Zertifizierungsstellen an der Nutzung dieser kombinierten Zeichen interessiert, so müssen diese eine Unterlizenzvereinbarung mit dem DAP abschließen, in der alle Details zur Verwendung der kombinierten Zeichen geregelt sind.

Die Unterlizenznehmer sind verpflichtet, ihr kombiniertes MRA- bzw. MLA-Zeichen der DAP-Geschäftsstelle vorzulegen und dürfen dieses nicht vor schriftlicher Genehmigung durch das DAP verwenden.

Wenn der Unterlizenznehmer keine Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Verwendung der kombinierten Zeichen wahren lässt, so kann das DAP unverzüglich das Recht zur Verwendung des MRA- bzw. MLA-Zeichens entziehen. Das DAP übernimmt keinerlei Verantwortung für die Folgen des Entzugs.

## **7 Nutzer von akkreditierten Diensten [im Sinne von Stellen]**

Es ist den akkreditierten Stellen grundsätzlich nicht gestattet, das NAS an die Nutzer ihrer Dienste weiterzugeben.

Im Rahmen der Nutzung ihrer akkreditierten Dienste ist es ihnen jedoch freigestellt, die Nutzung ihres eigenen Zeichens/Logos, Namens oder eines Verweises auf die erfolgte Akkreditierung durch die Nutzer auf Briefbögen, Berichten, Broschüren, Dokumenten, Werbematerial, Produkten oder in anderen Kommunikationsmedien, wie dem Internet zu gestatten. Die akkreditierte Stelle muss dabei sicherstellen, dass:

- a) eine vorherige Genehmigung der Nutzung durch sie erfolgt;
- b) im Zweifelsfall vor Genehmigung der Nutzung die DAP GmbH einbezogen wird;
- c) die Nutzung sich nur auf Dienste bezieht, die von der Akkreditierung erfasst sind und mit diesen in eindeutigen, unmissverständlichem Zusammenhang stehen;
- d) durch die Nutzer der akkreditierten Dienste und deren Verweise darauf nicht suggeriert wird, dass diese selbst Inhaber der Akkreditierung sind;
- e) die Nutzer bezüglich der akkreditierten Dienste keinerlei Aussagen machen, die von ihr als missverständlich oder unberechtigt angesehen werden können;
- f) kein Bericht oder Zertifikat oder ein Teil davon, soweit die auszugsweise Vervielfältigung von ihr gestattet wurde, in missverständlicher Weise verwendet wird;
- g) durch einen Bezug auf den Zeitpunkt oder Zeitraum der Nutzung der akkreditierten Dienste ihr jeweils gültiger Akkreditierungsstatus nachvollziehbar ist;
- h) bei Aussetzung oder Entzug ihrer Akkreditierung auch die Nutzer der Dienste fortan kein Gebrauch mehr machen von jedweden Hinweisen, die sich auf den vormals akkreditierten Status beziehen;
- i) im Falle von Zertifizierungsstellen, ihr Logo in Kombination mit dem auf die Akkreditierung bezogenen Zeichen steht, wenn es auf dem Produkt selbst bzw. auf der dazugehörigen Verpackung angebracht wurde;
- j) bei nicht korrekter Nutzung der akkreditierten Dienste und der damit in Zusammenhang stehenden Hinweise in Kommunikationsmedien geeignete Maßnahmen eingeleitet werden.

	<i>Regelwerk</i> <b>Verwendung des nationalen Akkreditierungs- symbols für akkreditierte Prüflaboratorien, Zertifizierungs- und Inspektionsstellen</b>	<b>RW II.5</b>  <i>Seite 9 von 9 Seiten</i> <i>Revision 2.0</i>
---	---	--

## **8 Missbrauch**

Missbrauch liegt u.a. vor, wenn das NAS oder der Name des DAP missbräuchlich verwendet wurde, wenn ein falscher oder irreführender Verweis auf die Akkreditierung durch eine akkreditierte Stelle bzw. irgendeine andere Stelle erfolgte.

Zu widerhandlungen gegen diese Regelungen werden, je nach Schwere des Verstoßes, mit folgenden Maßnahmen geahndet:

- Schriftliche Mahnung
- Schriftliche Mahnung mit Auflagen
- Androhung des Aussetzens der Akkreditierung bzw. von Teilbereichen
- Aussetzen der Akkreditierung
- Entzug der Akkreditierung

In einigen Situationen können rechtliche Sanktionen im Rahmen des Copyright bzw. im Rahmen angemessener Handelsgesetze in Betracht gezogen werden.

Im Hinblick auf das Markenschutzrecht ist die BAM berechtigt, die Verwendung des NAS der(den) akkreditierten Stelle(n) direkt zu untersagen, wenn die zuständige Akkreditierungsstelle, trotz einer Mahnung durch die BAM an den DAR, den Hinweisen auf Missbrauch bzw. Regelverstoß bei der Verwendung des NAS durch die akkreditierte(n) Stelle(n) nicht nachkommt und diese Verletzung in festgesetzter Frist nach den DAR-Regeln nicht behandelt oder beseitigt.

Der DAR wird über die Untersagung informiert.

Zu widerhandlungen gegen die BAM-Abmahnung werden durch die BAM mit entsprechenden Maßnahmen aus dem Markenschutz geahndet.